1525

.AM.
MISC.

Die Heiden-Mission.

Das gemeinsame Werk der Brüder-Unität.

Leitfaden

des Missions-Departements für die Berathung von Cap. 12
des Synodal-Verlasses von 1857, und für
Neubearbeitung desselben.

Als Manuscript gedruckt.

Die Heiden-Mission.

Anmerkung. Die im Leitfaden angeführten Schriften, auf welche Bezug genommen wird, sind:

1. S. V. Verlaß der allgemeinen Synode der Brüder-Unität. 1857.
2. Reg. Regulativ des Missions-Depart. betreffend das Verhältniß der Missionare zur Miss. Diac. 1867.
3. L. I. **Letter of Instructions to Missionaries in the West-Indies.** 1866.
4. M. W. Das Missionswerk der evangelischen Brüdergem. 1861.
5. Antr. Anträge der Provinzial-Synoden und Missions-Conferenzen; deutsch und englisch. 1869.

I. Das Missions-Ziel.

§ 1. Das endliche Ziel aller Missionsthätigkeit.

Wie die Brüder-Unität im Ganzen, ihrer Einheit unbeschadet, aus verschiedenen Unitäts-Provinzen besteht, die manche bedeutend von einander abweichende Eigenthümlichkeiten haben, dennoch aber organisch mit einander verbunden sind, und Eine Unitas-Fratrum bilden, (Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe. Eph. 4, 5.) so ist auch das Missionswerk der gesammten Brüder-Unität, das Gesammtwerk aller Unitäts-Provinzen, wenn auch in seinen einzelnen Theilen sehr verschieden, dennoch Ein Ganzes. Das Endziel für alle Missionsgebiete ist dasselbe: „selbstständige, sich selbsterhaltende und durch ihre eigenen Nationalarbeiter bediente Gemeinen heranzubilden." S. V. § 103 Schluß. — Reg. § 24.

Zur Erreichung dieses Zieles wird dahin zu wirken sein, daß die aus den Heiden gesammelten Christengemeinen zu der Reife gedeihen, wo die kirchlich selbstständige Organisation an die Stelle der ihr den Weg bahnenden Mission allmählich treten kann.

§ 2. Der gegenwärtige Zustand unsrer Missionen.

Die einzelnen Missionsgebiete befinden sich, innerlich und äußerlich, in sehr verschiedenen Graden der Entwickelung, welche in den Synodal-Anordnungen zu berücksichtigen sind.

Das nun 137 Jahre bestehende Missionswerk der Brüder-Unität hat allmählich eine solche Ausdehnung gewonnen, und zugleich eine solche innerliche Verschiedenheit angenommen, daß für die Leitung desselben die in sehr allgemeinen Zügen gehaltenen Anordnungen des Synodal-Verlasses nicht mehr genügen. U.A.C. (resp. Miss. Depart.) hat darum hie und da wesentliche Veränderungen eintreten lassen, die der Sanction der Synode bedürfen, und hat mancherlei Vorschläge zu machen.

Es sind gegenwärtig auf unsern 15 Missionsgebieten

3 Stadien der Missions-Entwickelung.

1. Eigentliche Missionen, wo die Missionare wirklich noch unter den Heiden sind:
   Süd-Afrika Unterland, Kaffern. — Moskitoküste. — Australien. — West-Himmalaya.
2. Missionsgemeinen, die mit dem Heidenthum noch mehr oder weniger in Berührung kommen.
   Süd-Afrika und Suriname. Diese sind einer weiteren Entwickelung fähig, können das Endziel einmal erreichen. Die Nordischen und Indianer-Missionen werden wol immer auf dieser Stufe bleiben, nie äußerlich und innerlich ganz selbstständig werden.
3. Aus den Heiden gesammelte Christengemeinen, deren Prediger nicht mehr eigentliche Missionare genannt werden können.
   Westindien in 7 Provinzen: Jamaica, St. Thomas u. St. Jan, St. Croix, Antigua, St. Kitts, Barbados, Tabago.

Da innere und äußere Entwickelung eng mit einander zusammenhängt, so ist hier kurz hinzuweisen auf die Mittel zur Erhaltung der Mission, wovon später mehr. Reg. § 22.

Die schwierigste Frage für die Synode (und namentlich die ökonomische Committee) wird die sein, wie der Uebergangszustand Nr. 2 in das 3. Stadium überzuleiten ist, wo die Mission allmählich aufhört Mission zu sein und ein geordnetes Kirchenwesen an ihre Stelle tritt.

Zu zähes Festhalten am Althergebrachten, zu schnelles Neuern wollen, kann für das innere Wesen gleich verderblich werden. Da gilt es recht eigentlich auf die Zeichen der Zeit zu achten, und vor Allem auf den Herrn und Seine Leitung.

§ 3. Der Ausbau schon begonnener Missionen.

Die vorige Synode hat vom Anbau neuer Missionsfelder abgerathen dagegen den weiteren Ausbau schon begonnener Missionen und ihre Ausdehnung durch Anlegung neuer Stationen gestattet. S. V. § 109.

1848—57 waren 7 neue Stationen entstanden.

1857—69 dagegen 21 neue, aber 3 eingegangen, so daß die Zahl der Stationen auf 87 angewachsen ist.

Davon 2 in Grönland: Umanak 1861. Igdlorpait 1864.

= 1 · Labrador: Zoar 1864.
· 4 = Moskito: Rama 1857. Ephrata 1860 (61 versetzt) Joppe 1860. Bethania 1864.
= 1 · Jamaica: Cheapside 1866.
· 1 · Antigua: Gracebay 1859.
· 3 · Suriname: Versaba 1858. Waterloo 1859. Clevia 1859. Beckhuisen, seit Versetzung der Gehülfen-Schule in die Stadt, selbstständige Station 1867.
· 4 · Süd-Africa: Wittewater 1859. Engotini 1860, Baziya 1863. Beroe 1865.
= 2 = Australien: Ebenezer 1859. Ramahyuck 1863.
= 2 · West-Himmalaya: Kyelang 1857. Poo 1865.

1857 waren 69 Plätze in 13 Provinzen
dazu 21 neue Posten
90
und davon ab 3. Canaan im Indian Territory, zerstört 1862. Robben-Island, Süd-Africa, abgegeben 1868. Neu-Bombay, Suriname seit 1857 unbesetzt.

Gegenwärtig 87 Plätze in 15 Provinzen.

Neue Provinzen: Australien; Dänisch-Westindien in 2 Gebiete getheilt.

Die Zahl der in Pflege befindlichen Personen dagegen hat abgenommen; 1857 betrug sie 73284, 1868 nur 68,248.

Gründe dafür: auf den nordischen Missionen: Aussterben der

Grönländer und Eskimos; über 300 weniger; unter den Indianern: Folgen der Auswanderung und des Krieges; in Westindien: strengere Kirchenzucht; in Suriname: Folgen der Emancipation.

Ueber den weiteren inneren Ausbau s. § 11 und § 16.

§ 4. Weitere Ausdehnung des Werkes.

Die Synode von 1857 rieth von neuen Unternehmungen ab. S. V. § 109.

1. Wirklich neu nur der Versuch einer Mission im Innern von Australien, der sein Ende erreicht hat nach fast 2jährigem Aufenthalt von 3 Brüdern in der Wüste.
2. Miss.=Depart. hat sogleich abgelehnt als unausführbar:
   Anfrage der freien schottischen Kirche wegen Lacepede=Bay in Süd=Australien.
   = von Mr. Lewin wegen Burmah.
   = von N. America wegen Mission am Amazonenstrom.
   = von A. Kock wegen Station in Nomansland.
   Ein Anerbieten für Borneo erhielt nicht die Loosbestätigung.
3. Beabsichtigt und im Werke sind:
   Missionsunternehmen unter den Norder Heiden von Labrador.
   Erste Anfänge unter den Matuari=Negern in Suriname in Maripastoon.
   Recognoscirungsreise nach Nomansland zu Zibi in S. Africa.

Die S. V. § 109 ausgesprochenen Grundsätze werden auch ferner im allgemeinen zu beachten sein, doch ist darauf hinzuarbeiten, daß durch weise Beschränkung (an Geld und Leuten) des schon bestehenden Werkes dessen weitere Ausdehnung ermöglicht werden möge.

II. Das Missions-Werk.

§ 5. Das Missions=Zeugniß.

Die S. V. § 101 dargelegten Grundsätze sind gut und zweckmäßig. Doch möchte hier noch besonders hervorgehoben werden:

Der Ernst des Evangeliums darf in der Verkündigung desselben nicht übergangen werden. — Der Glaube, wenn er rechter Art ist, muß sich auch im Leben als Kraft Gottes zeigen in den Früchten des Geistes. — Die Nothwendigkeit der Herzensbekehrung muß ein Hauptthema aller Predigt bleiben.

Der Lehr-Vortrag sei einfach und klar; die Reden nicht allzulang. Die verschiedenen Classen von Hörern sind dabei zu berücksichtigen. — s. L. J. § 1. — M. W. § 5. —

§ 6. Specielle Seelsorge.

Oben an stehen Pastoral-Besuche. L. J. § 2.

Die Wichtigkeit des regelmäßigen Sprechens wird hervorgehoben. S. V. § 102 und L. J. § 3.

Dabei ist zu bemerken, daß der weibliche Theil der Gemeine von den Frauen der Missionare gesprochen werden solle, damit sie nach altem Brüder Grundsatz auch Theil an der Missionsarbeit nehmen. Ferner ist als Bestimmung für die Zukunft aufzunehmen, daß durchgängig Sprechbücher einzuführen sind, die sich namentlich in größeren Gemeinen als sehr zweckmäßig erweisen. M. W. p. 36. —

Besondere Beförderungsmittel der Heilserkenntniß sind Bibelstunden, Gebetsversammlungen, wobei jedoch die Hausandachten nicht zu vernachlässigen sind, und Erzählungen aus der Brüdergeschichte. S. V. § 103. a. b. c. Antig. Conf. Antr. Nr. 92.

§ 7. Die Sacramente. Gelangen zur Taufe und zum h. Abendmahl.

1. Ueber den Loosgebrauch beim Vorrücken in den verschiedenen Kirchengnaden (h. Taufe u. h. Abendmahl) S. V. § 105. a — c. sind die Eingaben und Ansichten sehr verschiedener Art.

s. Antr. No. 48—50. 55.

Im Ganzen ist es klar, daß der Loosgebrauch, je mehr einzelne Mitglieder einer Missionsconferenz Anstoß daran nehmen, um so bedenklicher ist und um so weniger Segen dann zu erwarten steht. Miss. Dep. stellt daher folgenden Antrag:

„Der Gebrauch des Looses für das Gelangen zur heil. Taufe und zum heil. Abendmahl hört als Regel

auf, aber es steht einer Conferenz frei, im einzelnen Fall ihn anzuwenden, wenn sie denselben einstimmig wünscht."

Den Betreffenden ist von dem Ausfall des Loosgebrauchs nichts mitzutheilen, indem die Gefahr der Sicherheit für die Zukunft einerseits oder andererseits die Gefahr der Gleichgültigkeit nahe liegen. Auch sollte vor dem Gebrauch des Looses immer ein Gebet vorangehen.

2. Kindertaufe. S. V. 106. 1. Dazu ist beizufügen: „daß Kinder von Eltern, wo ein Theil getauft ist ebenfalls getauft werden können." 1 Cor. 7, 14. s. M. W. p. 34.

Als Ausnahme zu § 106. 1: „es sei denn, daß man sich der christlichen Erziehung von Seiten des Missionars oder Anderer vergewissern kann."

3. Taufe von Polygamisten. S. V. § 107. s. Antrag No. 44 u. 56. Miss. Dep. beantragt, daß No. 1 dahin abgeändert werde:

„Bei Taufen von Polygamisten muß von Seiten des Missionars darauf gedrungen werden, daß sie ihre Frauen bis auf Eine entlassen, indem die Entlassung der anderen Frauen durchaus nicht als eine Härte gegen dieselben angesehen werden kann, und die Polygamie gegen die Idee einer christlichen Ehe ist."

§ 107. 2—3 fallen weg.

4. Taufe von Polyandristen. In Lahoul ist die herrschende Sitte, daß mehrere in Einem Hause wohnende Brüder zusammen Ein Weib nehmen, das dem einen so gut gehört wie dem andern. Der älteste Bruder ist Hausvater.

Miss. Dep. ist der Ansicht: „Wenn ein solcher Mann Christ werden und getauft werden will, so muß er seine Ansprüche auf diese Frau aufgeben, auch auf die Gefahr hin, sein Haus zu verlieren.

„Wenn eine solche Frau Christin werden will, so wird dies nur dann geschehen können, wenn sie Mann und Haus und Kinder verläßt und sich von Allen lossagt. Hindert sie das dortige Gesetz, dies zu thun, so kann sie nicht Christin und getauft werden."

5. Die Confirmation § 106. Schluß.

Miss. Dep. beantragt folgenden Zusatz:

„Getaufte Erwachsene aus den Heiden werden erst nach einiger Zeit Abendmahlsgenossen, wenn sie sich durch Wort

und Wandel als hierzubefähigt erwiesen haben. Sie werden zwar nicht förmlich confirmirt, aber nach vorher gegangenem Unterricht, zum erstmaligen Genuß des heiligen Abendmahles feierlich eingesegnet."

§ 8. Gemein-Einrichtung.

Auf den Missionen besteht die Eintheilung der Gemeinen in Chöre nur in wenig Provinzen, in allen aber eine Eintheilung in Classen, wobei die Stellung des Einzelnen zu den Sacramenten entscheidet, welcher Classe er angehört. s. S. V. § 105 d. M. W. p. 33.

Eine Gleichförmigkeit in der Eintheilung ist wünschenswerth. Am Zweckmäßigsten ist es folgende 5 Classen anzunehmen: Neue Leute, Taufcandidaten, getaufte Erwachsene, Communicanten, getaufte Kinder.

Der Unterschied zwischen aufgenommenen getauften Erwachsenen und noch nicht aufgenommenen ist in dem jährlich einzusendenden Verzeichnisse (returns) abzustellen.

Eine besondere (6.)Classe für sich bilden die Ausgeschlossenen s. § 9.

Besondere Versammlungen für diese verschiedenen Classen gehören ganz eigentlich zu dem Wesen einer rechten Missionsthätigkeit und wahrer Pflege der Missionsgemeinen. s. L. J. § 4 a. Instruction classes.

§ 9. Gemein-Disciplin.

Eine gewissenhafte Ausübung der Kirchenzucht bildet einen wesentlichen Theil, nicht nur der speciellen Seelsorge an den Einzelnen, sondern der Heranbildung der aus den Heiden gesammelten Christengemeinen.

Der Verlaß von 1857 berücksichtigt nur einen besonderen Fall § 106. 2. Die anderwärts (s. Antrag No. 42. 43) ausgesprochenen Grundsätze müssen auch in den Heidengemeinen maaßgebend sein, doch wird ihre praktische Anwendung auf andere Weise geübt werden müssen, als wie in den Heimatsgemeinen.

L. J. § 5 u. M. W. p. 37 gibt Winke darüber.

Anträge No. 91.

§ 10. National-Gehülfen.

Auf allen Missionen ist die Hülfe der Nationalen (als Helfer, Aufseher, Saaldiener) auf eine oder andere Weise für den inneren und äußeren Dienst heranzuziehen. Es geschieht darin mehr als früher, doch wohl hie und da noch nicht genug.

S. V. § 104 Schluß.

Das M. W. p. 35 über diesen Gegenstand gesagte kann fast wörtlich hier aufgenommen werden. Hinzuzufügen ist noch „daß bei Beförderungen und Readmissionen die Helfer zu befragen sind, daß öftere Helfer-Versammlungen gehalten werden, L. J. § 4. 6. — und daß auch weibliche Personen als Helferinnen anzustellen sind."

§ 11. Weitere Heranbildung der Missionsgemeinen.

(Ausbau der Gemeinen.)

Zur Selbstständigkeit der Missionsgemeinen gehört nicht nur das Aufbringen der Mittel zum Unterhalt der Missionare und Seelsorger (Selbsterhaltung s. § 26) sondern vor allem selbstthätige Theilnahme an der Leitung der inneren und äußeren Angelegenheiten der Gemeinen. Daß manche Missionen zu lange im Stande der „Unmündigkeit" (S. V. § 103 Schluß) erhalten sind, und darum ihre Hebung zur Selbstständigkeit besondere Schwierigkeiten hat, ist unleugbar. — Hier, wo für die zukünftige Organisation der geförderten Missionen etwas Neues angeordnet werden muß, ist ganz besonders Weisheit und Vorsicht nöthig.

Zu dieser Organisation gehören:

1. Gemeinräthe s. Antig. Conf. Anträge No. 90. 91. Anträge S. Afrika. No. 46. 53.

2. Missions-Vereine S. V. § 103 d.
Antig. Conf. Anträge No. 61. 62. 63.

3. Die Sorge für die Armen L. J. § 9.

4. Heranbildung der jungen Leute. Antig. Conf. Anträge No. 93.

III. Die Missions-Arbeiter.

§ 12. Arbeiter-Bedürfniß.

Seit 1857 bis Dec. 1868 sind zum Missionsdienst berufen worden 109 Brüder und 123 Schwestern.

Die Brüder-Unität ist eine Missions-Kirche und findet ihre Arbeiter in ihrer Mitte. M. W. § 3. p. 28. Was S. V. § 111 über die Zeugnisse über Missions-Candidaten gesagt ist, ist sehr wichtig. Dennoch ist noch eingehender als S. V. § 110 geschieht, hervorzuheben als

Erforderniß eines rechten Brüder-Missionars:

1. Bildung des Herzens, wie dies in der Instruction für die westindischen Missionare weiter ausgeführt ist, in dem als leitende Grundsätze eines treuen Missionars genannt werden:

> Dankbarkeit gegen den Heiland L. J. II § 1.
> Erbarmende Liebe zu den unsterblichen Seelen, § 2.
> Gewissenhaftigkeit der aussendenden Gemeine gegen über, sowie in Bezug auf diejenige, der sie dienen, und namentlich gegen die Mitarbeiter L. J. II. § 3.

2. Genügsamkeit und Treue im äußeren Haushalt. Reg. § 18. In dem der Synode von 1848 vorgelegten Ueberblick heißt es: „Unser Missionswerk wurde (vor 116 Jahren) ganz im Kleinen begonnen. Die ersten Sendlinge, die ohne Ausrüstung, beinahe ohne Reisegeld, von der Gemeine auf noch ungebahnten Wegen in wenig bekannte Länder ausgeschickt wurden, und dort mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, stellen uns ein schönes Beispiel von christlichem Heldenmuth, von Genügsamkeit und Selbstaufopferung dar. In unseren Zeiten sind die Wege nach allen Seiten hin gebahnt, die Verhältnisse bekannt; es ist kaum ein oder der andere Posten, der in Absicht der Schwierigkeit an jene ersten Anfänge erinnerte. — Dennoch wird Genügsamkeit und Treue im äußeren Haushalt auch noch jetzt von unsern Heidenboten erfordert, wenn ihre Arbeit mit segensreichem Erfolg begleitet sein soll, und wenn die Kosten unsers Missionswerkes, bei aller Unterstützung, deren wir uns erfreuen, nicht endlich doch unsere Kräfte übersteigen sollen."

3. ist, wie das schon die vorige Synode anerkannte, eine größere

äußere und innere Bildung und geistige Begabung für den Missionsdienst erforderlich, als früher der Fall war.

Seit 1857 sind 16 theologisch gebildete Brüder in den Missionsdienst berufen worden.

§ 13. Missions-Bildungs-Schule.

Man hat sich seit der letzten allgemeinen Synode durch die Erfahrung davon überzeugt, daß die Chorhäuser (S. V. § 110.) bei dem jetzigen Stand einiger unserer Missionsgebiete nicht ganz genügend sind als Vorbereitungsstätten für den Missionsdienst. Die Nothwendigkeit einer Missions-Bildungs-Schule hat sich als unabweisliches Bedürfniß immer mehr herausgestellt, und ist eine solche in Nisky am 1. Febr. 1869 unter Br. v. Dewitz Leitung mit 7 Zöglingen eröffnet worden.

Indem Miss. Depart. — nach Darlegung der Grundzüge der Einrichtung, — sich die nachträgliche Sanction der Synode erbittet, wird in Bezug auf den Eintritt der Zöglinge folgender Vorschlag der weiteren Prüfung der Synode empfohlen:

Entweder 1. „Die Eintretenden werden gleich zu Anfang durch das Loos berufen. Es gilt dies als Zeitloos, und kann wenn es negativ gewesen ist, nach Jahresfrist wiederholt werden."

Oder 2: „Die Zöglinge treten ohne vorhergegangenes Loos ein, in welchem Fall dann, wenn es sich später um die Berufung auf eine specielle Mission handelt, ein Loos angewendet werden muß."

Motive. Für das Loos vor dem Eintritt spricht, daß ein durch dasselbe berufener Bruder nun bestimmt den Willen des Herrn mit ihm weiß, und wol mit mehr Angelegenheit es sich aussprechen wird, daß es gilt, sich von ganzem Herzen und mit allen Kräften an die Sache hinzugeben, als wenn ihm die wirkliche einstmalige Anstellung im Missionsdienst noch zweifelhaft bleibt.

Dagegen könnte sprechen, daß sich in dieser Bildungs-Schule selbst erst manchmal die Brauchbarkeit eines Bruders herausstellen kann, oder das Gegentheil, ferner daß durch die Bestimmung durch das Loos den Betreffenden leicht etwas in den Kopf gesetzt werden könne von Stolz oder besonderer Bevorzugung durch den Herrn.

Es ist selbstverständlich daß außer den im Institut befindlichen Brüdern, auch noch wie bisher andere Brüder auf die gewöhnliche

Weise auf die Missionen berufen werden können. Auch gilt nach wie vor das S. V. § 110 von den Pflegern gesagte. Je mehr Umgang die Pfleger mit den zum Dienst empfohlenen Brüdern haben, desto gründlicher können die Empfehlungen oder Zeugnisse von ihrer Seite sein.

S. Anträge S. Afrika No. 58 Antig. No. 99.

Nicht nur für Westindien wird eine gründliche Kenntniß der Englischen Sprache immer nothwendiger, sondern auch für Süd-Afrika und Labrador.

§ 14. Das Dienstverhältniß der Missionare zum Missions-Departement.

In Bezug auf dieß Verhältniß heißt es S. V. § 116, „daß dasselbe so geordnet sei, daß es keiner neuen Bestimmungen bedürfe." Es bezieht sich dies auf den als Anhang zum „Unterricht für Brüder und Schwestern welche unter den Heiden dienen" 1849 gedruckten Aufsatz: „Das Verhältniß der Missionare zur Missionsdiaconie." Außerdem existirten noch handschriftlich: Instruction für Ausrüstung Dec 1848, Regulative für Personal Ausgaben in Westindien Nov. 1849. Dazu kamen noch seit 1857 Pro Memorias und einzelne Beschlüsse der U. A. C. und des Miss. Depart., hie und da in den Protocollen zerstreut, bei denen schließlich alle Uebersichtlichkeit verloren ging, und es für den einzelnen Fall oft schwer zu entscheiden war, wie ein ähnlicher früher behandelt worden. Die Nothwendigkeit eines Regulativs des Missions-Departements, betreffend das Verhältniß der Missionare zur Missionsdiaconie, stellte sich immer mehr heraus.

1862 wurden alle diese Instructionen gesammelt; 1864 geordnet; 1865 der Prüfung des Missions-Departements vorgelegt, sowie Br. Röderer; 1866 weiter berathen und in 3. Auflage ausgearbeitet. Diese Bearbeitung wurde den Brüdern Mallalieu, Badham, und Shawe vorgelegt, im März 1867 von U. A. C. genehmigt und in London ins Englische übersetzt.

Seit 1867 ist ein solches Regulativ gedruckt worden und wird seitdem jedem neu berufenen Missionar zugestellt. General-Synode wird sich nun darüber auszusprechen haben.

1. in wieweit das Ganze die Billigung der Synode erhält und namentlich die „leitenden Grundsätze" p. VI.
2. Welche Zusätze und Veränderungen zu machen sind.

Im Anschluß an den Synodal-Verlaß von 1857, und mit Hinweglassung der ins Oeconomikum einschlagenden Punkte (s. V. Mis.-Haushalt) sind hier näher zu berathen:

1. Die Heirathen der Missionare: S. V. § 112.

Hier ist noch beizufügen, „daß eine Schwester, die ein Bruder zu seiner Verheirathung vorschlagen will, mindestens das Alter von 20 Jahren erreicht haben muß."

2. Presbyter Ordination Antg. Conf. Anträge No. 95.

3. Besuche von Missionaren in der Heimath. S. V. § 113. Der letzte Satz könnte bestimmter so gefaßt werden:

„Wenn Missionare wegen ihrer Gesundheit oder aus andern Gründen einen Besuch in der Heimath zu machen wünschen, so bedarf es dazu der ausdrücklichen Erlaubniß des Miss. Dep., und zwar kann diese nur gegeben werden, wenn die resp. Helfer- oder Missions-Conferenz ein solches Gesuch befürwortet, an die der betreffende in solchen Fällen daher zunächst sich zu wenden hat. Eine Regel, daß nach einer bestimmten Reihe von Dienstjahren ein solcher Besuch beansprucht werden könne, findet nicht statt. Doch wird Miss. Depart. Wünsche auch in dieser Beziehung berücksichtigen.

1857 — Dec. 1868 besuchten in der Heimath 34 Ehepaare, (von denen 7 geblieben sind,) 16 Brüder und 4 Schwestern.

„In besonders dringenden Fällen kann die Helfer- oder Missions-Conferenz ein solches Gesuch auch gewähren, ohne erst die Erlaubniß des Miss. Dep. abzuwarten. Wenn dagegen Missionsgeschwister eigenmächtig ihren Posten verlassen, so können sie weder auf Erstattung der Reisekosten, noch auf Pensionirung Ansprüche machen." Reg. § 28—31.

4. Schriften der Missionare für den Druck.

S. V. § 116 durch einen speciellen Fall hervorgerufen kann ganz wegfallen.

5. Sorge für die Missions-Kinder S. V. § 120.

Die Idee der Pflegeelternstelle hat sich nicht als ausführbar erwiesen. Rege und wahre Theilnahme an dem Wohl der Missionskinder in den Knaben und Mädchenjahren von Seiten derer, die mit ihnen zu thun haben, oder anderer Geschwister, ist jedoch immer eine dankenswerthe Sache.

Missions-Kinder sind so früh als möglich an Sparsamkeit und

Ordnung zu gewöhnen, da sie in ihrem künftigen Leben für sich selbst zu sorgen haben. Reg. § 39. 5.

6. Pünktliche Einsendung von Diarien und Berichten. S. V § 119. L. J. § 11. a. b. c.

§ 15. Das Verhältniß der Missionare zu einander.

S. V. § 115 enthält einige allgemeine Andeutungen sowie auch M. W. p. 40 unten.

Dem dürfte noch beizufügen sein: „Wo über Einzelnes verschiedene Meinungen statt finden, entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit kommt es dem Hausvater zu, den Ausschlag zu geben. Es steht aber einzelnen Geschwistern jederzeit frei, bei Verschiedenheit der Meinung zunächst an die vorgesetzte Behörde zu appelliren."

Ist gleich das Verhältniß der Missionare zu einander, wo es rechter Art ist, ein collegialisches brüderliches, so erfordert doch die Ordnung, daß namentlich der Präses, sowie der General-Vorsteher einer größeren Missions-Provinz eine genauere Definition seiner Befugnisse und Verpflichtungen in Händen habe, weshalb dem Missions-Depart. die Ausfertigung neuer Instructionen anzuempfehlen ist.

Reg. § 27. Antig. Conf. Antr. No. 98.

§ 16. Missionsdienst der Eingebornen.

Native Agency.

Unter Native Agency verstehen wir die wirklich predigenden Missions-Gehülfen, Native Assistants, wie solche in Westindien Süd-Afrika und auf der Moskitoküste sich finden, von denen einige, als Native Ministers in den vollen Missionsdienst treten.

1857 waren 2 ordinirte Farbige, die Brüder Alfred Lind und John Buckley. Seitdem sind noch 4 Farbige ordinirt worden und als selbstständige Missionare angestellt: Henry Moore, (1863) John Thomas (1864), Peter Blair (1867.) James John (1868). Außerdem sind 3 unordinirte Missionsgehülfen in Westindien: James Summersill, James Mc Dowall und William Thomas; und 3 in Süd-Afrika Joseph Hardenberg, Carl Jonas und Johannes Zwelibanzi.

Die Heranbildung von Eingebornen zum Kirchendienst bei ihren Landsleuten — s. S. V. § 104. — wird den Westindischen Missionaren besonders ans Herz gelegt; s. L. J. § 7. — und die Antigua

Conferenz hat dies auch besonders zu Herzen genommen und stellt mehrere darauf sich beziehende Anträge an die Synode. s. Antrag No. 73 – 79. No. 47 und 54.

Hierher gehört auch der Antrag Native Ministers ohne Loos zu ordiniren. Antrag No. 96.

§ 17. Missions-Provinzen und deren leitende Conferenzen.

(Ausbau der Verfassung.)

1. Unter der Missions-Direction der Heimath, und derselben verantwortlich, befinden sich in den verschiedenen Missions-Gebieten ein Helfer oder Präses oder Superintendent, denen Helfer-Conferenzen oder Missions-Conferenzen zur Seite stehen. s. M. W. p. 40.

2. 1857 war die Zahl der Missions-Provinzen 13, dazu kam Australien, und Dänisch-Westindien wurde in 2 Provinzen getheilt. Diese Theilung und Umgestaltung (Abschaffung der Helfer-Conf.) geschah 1859 durch U.A.C. (Miss. Dep.)

Eine ähnliche Theilung der Süd-Africanischen Mission ist vom Miss. Dep. vor etlichen Jahren vorgeschlagen, von den dortigen Conferenzen berathen und wird nun von General-Synode zu entscheiden sein. s. Antrag Nr. 59.

3. Außer den schon länger bestehenden Allgemeinen Missions-Conferenzen —

in Jamaica, Antigua 2 mal im Jahr,
in Süd-Africa 1 mal im Jahr,
in Labrador jedes andere Jahr,

hatte die Synode 1857 noch weitere vorbereitende Synodal-Conferenzen empfohlen. — S. V. § 117.

Bei Gelegenheit der Visitation von den Brüdern Cunow und Badham ist 1863 eine allgemeine Conferenz für ganz Westindien in St. Thomas gehalten worden; und 1868 eine zweite in Antigua.

Es fehlen noch nähere Bestimmungen darüber, wie weit solche Conferenzen nur vorbereitend, wie weit selbst berathend und beschließend sein können? Das Miss. Dep. wird durch baldige Einsendung ihrer Protocolle mit dem Gang der Verhandlungen in genauer Kenntniß zu erhalten sein.

Ebenso wird zu entscheiden sein, ob in größeren Missionsgebieten umfassende Conferenzen auch in den Zwischenzeiten zwischen 2 General-Synoden als „Provinzial-Conferenzen" zu halten sein werden. Der Kostenpunkt ist dabei mit in Anschlag zu bringen.

4. Ein Antrag der Antigua Conf. betreffend die Theilnahme der Westindischen Miss. Conferenzen an der Wahl eines Mitgliedes des Miss. Dep. liegt vor der Synode. Antr. Nr. 94.

IV. Die Missions-Schulen.

§ 18. Wichtigkeit der Missions-Schulen.

Die Wichtigkeit der Schulthätigkeit auf den Missionen wird S. V. § 108 nur beiläufig erwähnt, um so ausführlicher M. W. p. 38 u. 39. Die christliche Erziehung der Kinder durch die Schulen, ist ganz besonders ins Auge zu fassen. Nur in wenig Fällen können die Missionare die Schule selbst besorgen; in allen aber gehört die Oberaufsicht ihnen zu und möchte es ihnen rechte Herzenssache sein, dieses Theiles ihres Amtes zu warten und der farbigen Lehrer sich treulich anzunehmen mit Rath und That.

s. L. J. § 6. —

Es sind hier zu erwähnen:

1. Die Stations-Schulen,
   „ Kleinkinderschulen,
   „ Landschulen,
   „ Regierungsschulen in St. Croix,
   „ Außenschulen in Grönland.

Viele dieser Schulen sind nicht reine Missionsarbeit, indem Regierungsgesetze, Regierungsbeamte, Regierungsbeiträge da mit zu beachten sind.

Eine genaue Zahl der unsre, mit den Missionen verbundenen, 180 Schulen besuchenden Kinder läßt sich nicht ermitteln, doch dürften es nahe an 15000 Kinder sein, denen Gelegenheit geboten wird, theils ganz umsonst, theils gegen nur geringes Schulgeld Unterricht zu erhalten.

2. Die Sonntags=Schulen dagegen, wo solche bestehen, sind reine Missionsthätigkeit, Bildungsmittel für Lehrer und Lehrerinnen, die mit großer Sorgfalt gewählt werden müssen. s. L. F. § 6, b.

§ 19. Die Zuziehungs=Anstalten.

Die Zuziehungs=Anstalten, Training Institutions, Normal=Schulen oder Gehülfen=Schulen bilden einen überaus wichtigen Zweig der Missionsthätigkeit der Neuzeit, indem darin nicht nur Lehrer und Lehrerinnen erzogen werden, sondern auch die künftigen Missionsgehülfen und Eingebornen Missionare. M. W. p. 39.

Solcher Zuziehungs-Anstalten sind gegenwärtig 8.
In Jamaica: Fairfield (19 Knaben) Bethabara (8 M.)
. Antigua: Cedar-Hall (15 Knaben) St. Johns (6 M.)
. Suriname: Paramaribo (11 Knaben)
. Süd=Africa: Gnadenthal (9 .)
= Grönland: Neu-Herrnhut (11 .) Lichtenau (Knab.)
In Labrador werden einzelne Jünglinge besonders unterrichtet.
s. S. V. § 104. Antig.Conf.Anträge Nr. 64—72.

§ 20. Die ökonomische Stellung der Missions=Schulen.

S. V. § 108. Reg. § 26 weicht davon ab.
Miss. Dep. beantragt daher: „General=Synode beschließe:
„Wo die Umstände es irgend gestatten, ist darauf hinzuarbeiten, daß die Schulen durch eigne Hülfsmittel ganz erhalten werden;

zunächst durch Schulgelder der Eltern, durch Beiträge der resp. Gemeinen, der Regierungen oder besonderer Missionsgesellschaften.

„Etwanige Defecte derselben ist U.M.D. nicht ohne weiteres zu decken verpflichtet, sondern auf geschehene Anfrage ist jeder einzelne Fall vom Missions=Depart. gründlich zu prüfen und demgemäß Hülfe zu gewähren oder zu versagen."
Die Training Schools, zum Theil durch eigne Fonds gedeckt, stehen unter directer Oberaufsicht des Miss. Depart.

Die ganzen Schulausgaben auf allen Missionen (Grönland, Labrador, N.-America und Australien nicht mit gerechnet) mit Einschluß der Training Schools beliefen sich 1867 auf

Thlr. 56297. 28. 5.

Die Einnahmen dafür betrugen:

1. an Schulgeldern	8543	4	—
2. an Regierungsbeiträgen	25510	10	—
3. an Geschenken, Collecten, Stiftungen	16432	21	5
4. Defecte durch U.-M.-D. getilgt	5811	23	—
	56297	28	5

V. Der Missions-Haushalt.

Zu scheiden ist da der Haushalt der Missionare und Missions-Gemeinen von dem Oeconomicum und den Verpflichtungen der Missions-Diakonie.

A. Der eigentliche Missions-Haushalt.

§ 21. Die äußere Stellung der Missionare während der Dienstzeit.

Ihre Gleichheit Reg. § 16. Ihre Verschiedenheit Reg. § 17.

§ 22. Feste Gehalte.

Schon 1836 wurden Vorschläge dazu von Westindien aus gemacht, doch von der Synode abgewiesen. 1865 hat U.A.C. Beschlüsse darüber gefaßt, welche seit 1. Januar 1867 in Westindien in Kraft getreten sind. Außerdem sind auf einzelnen Stationen feste Gehalte von verschiedener Höhe festgestellt worden, nämlich in Kyelang, Ramahyuck und N. Springplace. s. Reg. § 21.

Da diese neue Einrichtung eine bedeutende Umänderung und Abweichung von dem bisherigen System des äußeren Unterhalts unsrer activen Missionsgeschwister ist, bedarf sie der Sanction der Synode Miss. Depart. beantragt:

„General-Synode sanctioniere den vom Miss. Depart. vorgeschlagenen, von U. A. C. gefaßten Beschluß, in Westindien auf allen Stationen feste Gehalte einzuführen."

s. Antig. Conf. Anträge Nr. 84—89 und 97.
Silo Conf.Antr. Nr. 57, a—d.

§ 23. Personal-Fixa.

Bestimmte Summen für Kleidung und Getränke sind seit 1835 in Englisch-Westindien, seit 1843 in Dänisch-Westindien gezahlt worden bis 1. Januar 1867. Gegenwärtig gilt Regul. § 20 nur für die Moskitoküste. Darauf sich beziehende Vorschläge des Miss. Dep. diese Fixa in Suriname und Süd-Africa einzuführen sind von den dortigen Missions-Conferenzen abgelehnt worden. Doch dürfte es zweckmäßig sein, daß

„General-Synode das Miss. Dep. ermächtige, wo es sich nachweisen läßt, daß das alte System des freien Kleiderverbrauchs zu kostspielig wird, statt dessen Kleiderfixa einzuführen."

Dabei stehe es dem Miss. Dep. frei, wo es gewünscht wird und thunlich ist, diesen Uebergangszustand ganz zu überspringen, und sogleich feste Gehalte einzuführen.

s. Silo Conf. Antr. Nr. 57.

§ 24. Gemeinschaftliche Haushaltung.

S. V. § 115. Regul. § 18. 19.

Gemeinschaftliche Haushaltungen zu Lasten des Ganzen bestehen gegenwärtig nur noch auf 20 unsrer Stationen. In Dänisch-Westindien wurden dieselben 1859 von U.A.C. nach der von der Synode (§ 115 Schluß) ertheilten Erlaubniß aufgehoben.

Da die gemeinschaftlichen Haushaltungen bei den Missionsgemeinen und deren Mitgliedern leicht den Schein erwecken, als wenn die Missionare ein reicheres Leben führten, was dann nachtheilig auf die Willigkeit zur Zahlung der Gemeinbeiträge wirkt; s. Silo Conf. Antr. Nr. 57, b.

Da aber deren Beibehaltung hie und da noch nothwendig oder wünschenswerth erscheinen kann, stellt Miss. Dep. den Antrag:

„Wo die Localität es gebietet, oder es von den Geschwistern gewünscht wird, und die gemeinschaftlichen Haushaltungen sich als segensreich erwiesen haben, können dieselben fortbestehen, soweit nicht dadurch die Kosten nachweislich vermehrt werden. Aenderungen können nur nach Erlaubniß des Miss. Dep. oder auf Beschluß desselben getroffen werden."

§ 25. Handel und Gewerbe.

Die Bestimmungen von S. V. § 114 sind wesentlich modificirt durch Regul. § 23. s. Gnadenthal Conf. Antr. Nr. 45 und 51. Silo Conf. Antr. Nr. 52.

Handel und Gewerbe bestehen auf 5 Missionsgebieten, und zwar ersterer in Labrador, St. Thomas, Bluefields, Suriname und S. Africa; letztere nur in Suriname und Süd-Africa. Es sind da 3 Weisen der Betreibung des Handels zu scheiden:

1. Die der völligen Trennung des Handels von der Mission; Labrador.
2. Diejenige da die zum Handel direct berufenen unordinirten Brüder zunächst durch ihre äußere Geschäftigkeit der Mission dienen und nur ausnahmsweise an den eigentlichen geistlichen Missionsarbeiten Theil nehmen; St. Thomas und Bluefields.
3. Diejenige, da zum Missionsdienst berufene Brüder zeitweilig ihre Hauptthätigkeit dem Handel widmen, ohne jedoch dadurch von der geistlichen Thätigkeit ausgeschlossen zu sein; Suriname und Süd-Africa.

„Keinem Missionar ist es erlaubt, irgend ein Geschäft oder Handel auf eigne Rechnung zu betreiben, Reg. § 23. 1. — und ebensowenig zum Besten der Mission, ohne Erlaubniß des Miss. Dep., womit auch genaue jährliche Rechnungsablegung verbunden ist. —

„Doch ist hier, mehr als bisher geschehen ist, eine Sonderung zweckmäßig, so daß da, wo größere Geschäfte zum Besten der Mission betrieben werden, die mit der Führung derselben betrauten Brüder zwar nach wie vor Missionare sind, mit den übrigen Brüdern die Missions-Conferenz des Platzes bilden, und von der Seelenpflege und geistlichen Bedienung der Gemeine nicht ausgeschlossen sind, aber doch diese letzteren nur, insoweit es ihr unmittelbarer Beruf erlaubt, von ihnen besorgt werden können, und sie nicht verpflichtet sind, in gleicher Weise am Sprechen und Versammlungshalten sich zu betheiligen, wie die zunächst zur geistlichen Pflege der Gemeinen berufenen Brüder, sowie sie ihrerseits dies auch nicht fordern können.

„Dabei wird es zweckmäßig sein, die Rechnung so auszustellen, soweit es sich thun läßt, daß der Unterhalt solcher Brüder mit ihren Familien von dem Ertrag des ihrer Leitung anvertrauten Geschäfts bestritten wird, und daß ihre Gemeinen demnach es wissen können, daß die von ihnen gegebenen Beiträge nur zum Unterhalt ihrer geistlichen Hirten und Seelsorger angewendet werden."

Jedenfalls sind neue riskante Handelsunternehmungen vom Miss. Depart. nicht zu gestatten.

§ 26. Selbst-Erhaltung.

Selbstständigkeit der Missionare ist nicht möglich ohne Selbsterhaltung. Diese läßt sich jedoch nicht decretiren, sondern muß allmählich angebahnt werden.

1. Der natürlichste erste Schritt zu einstiger Selbsterhaltung ist die Sorge der Missionsgemeinen für Kirche und Schule.

Die Kirchkosten betreffend ist die Anordnung des Regul. § 25 für Westindien, 1. Januar 1867 in Kraft getreten. Die sogenannte Church Collections über welche nun eine besondere Rechnung geführt wird, werden dazu verwendet.

Sept. 1867 hat Miss. Depart. noch folgenden Zusatz gemacht:

„Reparaturen an den Kirchengebäuden sind gleichfalls von der betreffenden Gemeine auf eigene Kosten auszuführen."

Beides bedarf der Bestätigung der Synode.

Es ist selbstverständlich, daß bei Neubauten die Mittel zunächst auf der Mission selbst aufzubringen sind, wozu Miss. Diac. nur einen Beitrag gewähren kann. Missions-Schulen s. § 19.

2. Die Haushaltungskosten der Westindischen Missionare sind limitirt durch Gehalte. Diese haben die Gemeinen (resp. Missionsprovinzen) selbst aufzubringen.

In dem Promemoria der U.A.C. an die Missionsconferenzen in Westindien vom 13. Dec. 1865 ist darauf hingewiesen worden, daß nicht erwartet werden könne, daß jede, selbst die kleinste Gemeine, ihren Arbeiter selbstständig erhalten könne, daß darum die größeren und wohlhabenderen Gemeinen die ärmeren zu unterstützen haben, daher jedes Missionsgebiet als ein Ganzes anzusehen und zu behandeln ist. s. Regul. § 24.

3. U.M.D. behält in Bezug auf die Westindischen Missionen für jetzt noch folgende Verpflichtungen.

a. Zahlung der Krankheitskosten, sowie anderer Extras, wenn der Missions-Vorsteher sie nicht aus eigenen Mitteln (resp. den Ueberschüssen wohlhabender Stationen) vergüten kann.
b. Die Zahlung der Bau und Reparaturkosten der Missionsgebäude. s. Reg. § 27, 5.
c. Die Reisekosten der Missionare von und nach Europa oder America.

Es ist zu wünschen, daß die Westindischen Missionen mit der Zeit ökonomisch so erstarken mögen, daß auch diese Ausgaben allmählig von ihnen selbst bestritten werden können. Wenn Westindien einmal aus einer Missions-Provinz in eine Unitäts-Provinz verwandelt und als solche von einer künftigen General-Synode anerkannt werden soll, so versteht es sich von selbst, daß U.M.D. mit den sub. 3 genannten Ausgaben nicht mehr belastet werden darf. Dann wird auch zu überlegen sein, wie die Sustentation und Kindererziehung in Zukunft zu bestreiten sein werde. Für jetzt scheint es noch zu frühzeitig, dahin zielende Anträge zu stellen.

Selbstverständlich muß es dem Miss. Depart. frei stehen die hier für Westindien ausgesprochenen Grundsätze, soweit sie von der Synode sanctionirt sind, je nach den Umständen auch auf andere Missionsgebiete anzuwenden. s. L. J. § 8.

§ 27. Die ökonomische Stellung der Eingebornen Prediger.

Selbsterhaltung und Bedienung der Gemeinen durch eigne National-Arbeiter hängt auf das innigste zusammen und bedingt einander gegenseitig. Regul. § 24. Antig. Conf.Antr. Nr. 60.

Schon die St. Thomas Conferenz von 1863 hatte in Bezug auf die ökonomische Stellung der Native Assistans und Native Ministers gewisse Bestimmungen gemacht, betreffend ihren Gehalt, Sustentation und Kindererziehung, welche die zeitweilige Bestätigung der U.A.C. erhielten.

Ebenso sind den Missionsgehülfen in Süd-Africa gewisse Rechte in Bezug auf freie Erziehung ihrer Kinder gewährt worden.

Die Antigua Conf. 1868 macht noch weitere Forderungen

(Antr. Nr. 79 — 83.) zunächst an U. M. D., mit dem wichtigen Zusatze, daß diese Vorschläge, die selbstverständlich der Genehmigung der Synode bedürfen, nur einstweilen in Kraft treten sollten, bis man fremder Hülfe völlig entbehren könne.

Es wird hier die Frage zu erörtern sein: Wie weit darf in Bezug auf die Native Ministry, deren Salarirung, Pensionirung und Kinder-Erziehung die Hülfe der U.M.D. beansprucht und geleistet werden?

Eine sich selbsterhaltende Missionsgemeine hat zunächst selbst die Sorge für den Unterhalt ihres National-Arbeiters. Bis sie aber wirklich ökonomisch selbstständig geworden ist, ist Miss. Depart. zu ermächtigen, ihr nach Bedürfniß Zuschüsse zu bewilligen, die als freiwillige Beiträge und Liebesgaben anzusehen sind, sowie andrerseits die Missions-Collecten der Native Churches als freiwillige Liebesgaben der Miss.Diac. zufließen.

Was die Kindererziehung betrifft, soll eine bestimmte Summe an die betreffende Anstalt gezahlt werden, welche die betreffende Missionsprovinz tragen muß. Vermag sie dies nicht, so hilft U.M.D. dabei.

Durch solche gegenseitige freiwillige Unterstützung und Hülfsleistung wird das Werk des Herrn nach allen Seiten hin am zweckmäßigsten und auf die gesegnetste Weise befördert werden.

B. Die Unitäts-Missions-Diaconie.

§ 28. Die Missions-Verwaltung.

Die wirklichen Ausgaben der Missionen sind bedeutend größer als in den Jahres-Rechnungen erscheinen, welche nur die Ausgaben der U. M. D. enthalten.

Die Mittel zur Erhaltung der Missionen s. M. W. p. 41.

Die Verpflichtungen der Miss.Diac. sind 2facher Art.

1. Unsre Missionare zu erhalten oder zu unterstützen, soweit dieß nicht durch anderweitige Hülfsquellen geschieht oder geschehen kann.
2. Für die ausruhenden Missionare (Pensionen) und die Erziehung ihrer Kinder Sorge zu tragen.

Hier ist die Frage zu erörtern, ob die bisherige Form der öffentlichen Rechnungsablage beizubehalten sei?

§ 29. Missions-Agenten.

s. Regul. § 15.

Die Stellung unsers Missions-Secretairs in London ist wesentlich verschieden von der der Secretaire anderer (Englischen) Missions-Gesellschaften; doch sehr wichtig, besonders für die Verbindung mit der London Association.

In Nord-America ist die Agentur des Miss.Dep. von der P.A.C. in Bethlehem übernommen worden, unter deren directen Berathung die nördliche Indianer-Mission steht.

§ 30. Pensionen und Kinder-Erziehung.

s. Regul. § 33 und § 35—40.

Der Pensions- und Erziehungs-Aufwand ist auf zweifache Weise gewachsen, theils durch die größere Zahl der ausruhenden Geschwister und ihrer Kinder, theils durch die höheren Summen der gewährten Pensionen.

Der Sustentations-Aufwand betrug

1856 für Pensionen an 36 Ehepaare 11 Witwer und 42 Witwen	Thlr.	14374
1867 für Pension an 46 Ehepaare 7 Witwer und 68 Witwen	Thlr.	22686
davon ab Zinsen des Sustent.-Fonds	=	10280
		12406

Der Erziehungs-Aufwand betrug

1856 für 166 Kinder 38 gr. Knaben und 16 gr. Mädchen 21918
1867 = 237 = 52 = = = 21 = = 28415

S. V. § 121 s. Antig. Conf.Antr. Nr. 86—89.

§ 31. Das Verhältniß der Missions-Diaconie zur Brüder-Unität.

Syn.-Verl. § 122.

VI. Missions-Vereine und Schriften.

§ 32. Missions-Vereine.

S. V. § 118. M. W. p. 42.

Mit besonderem Dank gegen den Herrn ist die London Association zu nennen die nun schon 50 Jahre unser Missionswerk unterstützt hat, und auch nach Mr. W. Leach Heimgang (1864) reichliche Beiträge zahlt, sowie auch die Zeister Societät, die besonders Suriname mit bedeutenden Beiträgen unterstützt!

Neu ist die Melbourne Association durch welche, sowie andere Freunde, das Australische Werk so thatkräftig unterstützt worden ist, daß von der ganzen Ausgabe von 11 Jahren, die Thlr. 47913 betrug, nicht ganz der 4. Theil Th. 11162 auf U.M.D. fiel, inclusive 8541 für Seereisen. Die Presbyterianische Kirche Victorias ist nun ganz an die Stelle dieser Gesellschaft getreten.

Die ausführlichere Jahresrechnung von 1867 zeigt, daß direct und indirect durch Miss.-Vereine in der Christenheit über 74000, durch Miss.-Vereine in den Missionsgemeinen selbst über 10000 zum Unterhalt des Werkes beigetragen worden sind. s. Antig. Conf.Antr. 61—63.

Es scheint billig, daß, wo etwa die Beiträge solcher Vereine in den Missionsprovinzen nicht zum Unterhalt der eigenen Arbeiter gebraucht werden, dieselben an U.M.D. für allgemeine Zwecke abgegeben werden, wobei jedoch die besonderen Wünsche solcher Vereine zu berücksichtigen sind.

Je mehr unsre Gemeinen das Missionswerk als ihre eigentste Sache ansehen, desto mehr wird auch das eigene Leben gefördert.

Missionsfeste S. V. § 118. M. W. p. 29.

§ 33. Missions-Schriften.

S. V. § 119.

Außer dem Missionsblatt, Periodical Accounts und andern regelmäßig erscheinenden Missions-Nachrichten sind seit 1857 neu erschienen:

der Missions-Atlas der Brüder-Unität, von L. T. Reichel, 1860.

Das Missions-Werk der evangelischen Brüdergemeine, von H. N. Wullschlägel 1861.

Letter of Instructions to Missionaries in the Westindies, v. A. Clemens 1866.

Regulativ des Miss. Depart. 1867.

Wiederholt ist der Gedanke angeregt worden, kurze Missionsgeschichten als Tractate zu publiciren.

Auf dem Missionsfelde ist eine Anzahl von erbaulichen und sprachlichen Schriften veröffentlicht worden.

Seit der Synode 1857 sind neu herausgegeben oder neu aufgelegt worden: für

1. **Grönland.** 1861. Das Grönländische Gesangbuch.
   1862. Ein Spruchbuch.
   1865. Naturgeschichte, von Kleinschmidt.
   1866. Missions-Geschichte, von demselben. Beide von ihm selbst gedruckt.
2. **Labrador.** 1862. Eskimo-Tractat, von Elsner.
   1863. Rechentafeln, von Mortensen.
   1864. Wörterbuch, Eskim. u. deutsch v. Erdmann.
   1865. Luthers Catechismus.
   1867. Liturgienbuch u. Hauptinhalt, neu aufgelegt.
   1868. Lese- und Buchstabirbuch, von Rinderknecht.
   1869. Josua-Esther, übersetzt von Erdmann.
3. **Moskitoküste.** Erstes Lesebuch und biblische Geschichten, in Indianer Sprache.
4. **Surinam.** 1861. Pikin feestboekoe (Festbüchlein) enthaltend Catechisationen über die hohen Kirchenfeste.
   1861. Wan hondro aria (100 Arien) ein Liederbuch mit Noten, für Schule und Haus.
   Bybel almanak. Von 1857 an jährlich, 600 Exemplare, unsre täglichen Lehrtexte.
   Mehrere Tractätchen.
   Makzien vo Kristensoema (christliches Magazin) monatlich ½ Bogen, enthaltend Erzählungen, Mittheilungen, Betrachtungen, Lieder.
   Außer den 100 Arien auf der eigenen Druckerei in Paramaribo gedruckt.
   Gegenwärtig im Druck: Tori van Santa Kristenkerki, eine Bearbeitung der Calwer Kirchengeschichte.
   Neu aufgelegt: 1861 die Geschichten des A. Test., 1865 das Neue Testament, die Harmonie, Calwer biblische Geschichten.

1867. Das Gesangbuch.

5. Süd-Africa. 1862 Kaffern Gramatik, von Bonaz.
in Gnadenthal gedruckt: De Bode, Kindervriend Leidensgeschichte, kaffrisch und holländisch. Hauptinhalt, holländisch, in Fragen und Antworten. Kurzer Unterricht für Tauf- und Abendmahls-Candidaten. Zangvriend, eine Sammlung von Schulliedern mit Noten.
Mehrere Tractätchen.

6. West-Himalaya.
Tibetisch. Evang. Matthäi und Johannes. Römer, Corinther, Galater, Epheser, Philipper, Colosser, Thessalonicher, v. Jäschke.
Tibetisches ABC Buch und Lesebuch.
= Barths biblische Geschichten.
Rechenbuch, von Heide.
Auswahl aus dem Brüdergesangbuch, von Jäschke.
Harmonie der 4 Evangelisten. =
Hauptinhalt der Lehre Jesu. =
A short practical grammer of the Tibetan language.
Tibetan and English Dictionary.
Introduction to the Hindi & Urdu language for Tibetans.
Kurzes Geographisches Compendium mit Karten.
Kalender für 1862 und 1866, mit kurzem Ueberblick der Weltgeschichte.
Die meisten dieser Werke sind auf der authographischen Presse in Kyelang gedruckt.

Druck von E. Bastanier & Dunsky in Löbau.